

Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU [COM (2016) 467]

1. Inhalt des Vorhabens

Im Rahmen der Reformvorschläge für das Gemeinsame Europäische Asylsystem hat die Europäische Kommission auch vorgeschlagen, die Verfahrensrichtlinie [2013/32/EU] durch eine Verordnung zu ersetzen.

Der Vorschlag zielt darauf ab, tatsächlich ein einheitliches Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, das effizient und ausgewogen ist, zu schaffen. Durch die Rechtsform einer unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden Verordnung, in der Ermessenskriterien gestrichen und Verfahrensvorschriften vereinfacht, gestrafft und konsolidiert werden, soll in allen Mitgliedstaaten ein höheres Maß an Harmonisierung und Einheitlichkeit beim Ausgang von Asylverfahren erreicht werden. Anreize für Asyl-Shopping und Sekundärmigration zwischen den Mitgliedstaaten sollten somit entfallen.

Ein rascher, wirksamer und gründlicher Entscheidungsprozess liegt sowohl im Interesse der Antragsteller, die Klarheit über ihren rechtlichen Status erlangen, als auch der Mitgliedstaaten, für die sich Einsparungen bei der Aufnahme und den Verwaltungskosten ergeben.

Der Vorschlag zur Reform des gemeinsamen Verfahrens in der Union umfasst:

- 1) Einfachere, klarere und kürzere Verfahren anstelle der derzeit uneinheitlichen Verfahrensvorschriften in den Mitgliedstaaten
- 2) Verfahrensgarantien zum Schutz der Rechte der Antragsteller, um zu gewährleisten, dass Asylanträge im Rahmen eines strafferen und kürzeren Verfahrens angemessen geprüft werden
- 3) Strengere Vorschriften um Missbrauch zu verhindern, offensichtlich missbräuchliche Anträge zu sanktionieren und Anreize zu Sekundärmigration zu beseitigen, indem die Antragsteller während der Dauer des Verfahrens zur Zusammenarbeit mit den Behörden verpflichtet und deutliche Konsequenzen bei Verletzung ihrer Pflichten festgelegt werden
- 4) Gemeinsame Vorschriften über sichere Herkunfts- und Drittstaaten zur Harmonisierung der verfahrensrechtlichen Folgen.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates ergeben sich aus den Protokollen Nr. 1 (über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union) und Nr. 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) zum EUV bzw. AEUV.

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Durch die Umwandlung der Richtlinie in eine Verordnung ist die österreichische Rechtslage anzupassen. Der konkrete rechtliche Anpassungsbedarf bei unmittelbarer Anwendung der Verordnung ist vom endgültigen Verhandlungsergebnis abhängig und derzeit noch nicht absehbar.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Die geplante Vereinheitlichung bei der Verfahrensführung innerhalb der EU wird unterstützt. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Sekundärmigration dar.

Besonders wichtig sind die im Vorschlag enthaltenen klaren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Antragsteller im Verfahren sowie eine Straffung der Verfahrensfristen, mit dem Ziel, Gleichbehandlung der Anträge und die Wirksamkeit des Verfahrens zu gewährleisten und das übergeordnete Ziel einer stärkeren Harmonisierung zu erreichen.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Mit Blick auf die Schaffung eines einheitlichen Verfahrens für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes innerhalb der Europäischen Union sind sämtliche Elemente des Vorschlags auf das Maß beschränkt, das notwendig ist, um ein solches einheitlichen Verfahren einzurichten und zu ermöglichen, es zu straffen und zu vereinfachen, für Gleichbehandlung im Hinblick auf die Rechte und Garantien für Antragsteller zu sorgen und Diskrepanzen in den nationalen Verfahren, die unerwünschte Sekundärbewegungen fördern, zu vermeiden.

Von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellte Anträge auf internationalen Schutz sollten in einem Verfahren geprüft werden, für das unabhängig in welchem EU-Mitgliedstaat der Antrag eingereicht wurde, die gleichen Vorschriften gelten, wodurch alle Anträge die gleiche Behandlung erfahren und die Rechtssicherheit gewährleistet ist. Da die Mitgliedstaaten gemeinsame Vorschriften zur Beseitigung der Anreize für Asyl-Shopping und Sekundärmigration zwischen den Mitgliedstaaten nicht einzeln festlegen können, ist ein Tätigwerden der Union erforderlich. Das verfolgte Ziel kann auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und ist daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Unionsebene zu erreichen.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Vorschlag wurde am 13. Juli 2016 von der Europäischen Kommission als Teil des zweiten Pakets zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgelegt. Derzeit erfolgt die Behandlung auf Expertenebene in der

Ratsarbeitsgruppe Asyl, die weiteren Verhandlungen sollen unter Berücksichtigung der anderen vorgelegten Rechtsakten im Asylbereich erfolgen.